

**Von:** Buschner Stefanie [mailto:Stefanie.Buschner2@arbeitsagentur.de]  
**Gesendet:** Montag, 11. Januar 2010 13:59  
**An:** Florian Körber  
**Betreff:** AW: Digitale Personalakte

Sehr geehrter Herr Körber,

nach Aussage der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit sind folgende Grundsätze bei der Einführung der digitalen Personalakte zu beachten:

1. Die Einführung der digitalen Akten darf nicht zu einer verminderten **Kontrollmöglichkeit** der Erlaubnisbehörden führen.
2. Der **Beweiswert** der digitalisierten Dokumente muss durch die Digitalisierung bewahrt werden, insbesondere muss beim Einscannen von Dokumenten sichergestellt sein, dass nur die Originale gescannt werden und technisch nachvollziehbar ist, ob es später Änderungen/Manipulationen an Dokumenten/Dateien gab. Die Anforderungen des Signaturgesetzes (SigG) sind ggf. zu beachten. Andernfalls sind die Dokumente im Original aufzubewahren.
3. Soweit erforderlich, sind der Erlaubnisbehörde **Ausdrucke** der digitalen Akte zu übergeben bzw. zu übersenden bzw. ist ihr ein **lesender Datenzugriff** auf die digitale Personalakte einzuräumen. Die Berechtigungskonzepte müssen dann auch bei der Nutzung elektronischer Daten durch Prüfer **Datensicherheit** und **Datenschutz** gewährleisten.

Sobald mir weitergehende Informationen vorliegen werde ich Ihnen diese mitteilen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

**Stefanie Buschner**  
Bereich Stab Rechtsangelegenheiten (AÜG)  
Tel: 0911/179-4418  
Fax: 0911/179-4316  
e-mail: [Stefanie.Buschner2@arbeitsagentur.de](mailto:Stefanie.Buschner2@arbeitsagentur.de)

**Bundesagentur für Arbeit**  
Regionaldirektion Bayern  
Regensburger Straße 100  
90478 Nürnberg